

Nr 162 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Berufsjägergesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 37/2014, wird geändert wie folgt:

*1. § 1 Abs 1 lautet:*

„(1) Als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit (§ 113 des Jagdgesetzes 1993) dürfen ausschließlich Personen bestellt werden, die die in diesem Gesetz geregelte Fachprüfung (Berufsjägerprüfung) oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben und die die dreijährige Verwendung im Sinne des § 2 Abs 1 lit h unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anrechnungen vollständig absolviert haben.“

*2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Im Abs 1:*

*2.1.1. Die lit g lautet:*

„g) der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten zweijährigen Forstfachschule oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;“

*2.1.2. In der lit h lautet der zweite Halbsatz:* „wenn der Dienstgeber zustimmt oder das Dienstverhältnis vor Ablauf der Ausbildungszeit endet, kann die Berufsjägerprüfung frühestens sechs Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit abgelegt werden;“

*2.1.3. Die lit j entfällt; die bisherige lit k erhält die Bezeichnung „j)“.*

*2.1.4. Der letzte Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:* „Die Zeit eines nach lit f geforderten Kursbesuches wird auf das Erfordernis der dreijährigen Ausbildungszeit angerechnet. Die Zeit der Ausbildung nach lit g wird im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch im Ausmaß von zwölf Monaten angerechnet.“

*2.2. Abs 4 entfällt.*

*3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. Im Abs 3:*

*3.1.1. Die lit g und h lauten:*

- „g) 1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Forstfachschule oder
- 2. den Nachweis über die Absolvierung und die Dauer einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- h) 1. ein von der Salzburger Jägerschaft beglaubigtes Zeugnis über die Verwendung gemäß § 2 Abs 1 lit h und das Tagebuch sowie allenfalls Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorzeitiges Antreten gemäß § 2 Abs 1 lit h hervorgeht, oder
- 2. ein Verwendungszeugnis gemäß § 2 Abs 3;“

*3.1.2. Die lit j entfällt; die bisherige lit k erhält die Bezeichnung „j)“.*

*3.2. Im Abs 4 wird im letzten Satz die Wortfolge „vier Wochen“ durch das Wort „zeitgerecht“ ersetzt.*

*4. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*4.1. Im Abs 2 wird in der lit b die Verweisung „gemäß § 114 Z 1 des Jagdgesetzes 1993“ durch die Verweisung „gemäß § 114 Abs 1 Z 1 des Jagdgesetzes 1993“ ersetzt.*

4.2. Im Abs 3 entfällt im ersten Satz der Ausdruck „und k“.

5. Im § 9 wird angefügt:

„(11) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 3 Abs 3 und 4 und 7 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 2 Abs 4 treten mit 1. September 2017 in Kraft. Die Bestimmungen finden, soweit nicht Abweichendes geregelt ist, auf jene Ausbildungen Anwendung, die ab dem 1. September 2017 begonnen werden. Bis zum 31. August 2022 sind zur Berufsjägerprüfung auch diejenigen Prüfungswerber zuzulassen, die sich die forstliche Ausbildung als Voraussetzung gemäß § 2 Abs 1 lit g nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen angeeignet haben. Vor dem 1. September 2017 begonnene Ausbildungen können bis zum 31. August 2022 nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden, danach gelten auch für sie die Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ..... . Weiters entfällt bereits für diese Ausbildungen die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fischereischutzdienstprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsjägerprüfung. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbene Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ gilt als solche im Sinne der neuen Vorschriften.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die einzige nach dem Forstgesetz 1975 eingerichtete Forstfachschule von einer einjährigen auf eine zweijährige Form umgestellt. Der Sitz wechselt von Waihofen/Ybbs nach Traunkirchen/OÖ. Die entsprechende Rechtsgrundlage auf Bundesebene befindet sich derzeit in Umsetzung. Auch auf Landesebene erfordert die Umstellung der forstlichen Ausbildung Anpassungen, welche mit der vorliegenden Novelle zum Berufsjägergesetz vorgenommen werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei auch die aus der praktischen Erfahrung stammenden Anregungen des Salzburger Berufsjägerverbandes und der Salzburger Jägerschaft.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Kosten:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften und der Salzburger Jägerschaft.

### 4. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dem gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren steht das Unionsrecht nicht entgegen.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen das Vorhaben kein Einwand erhoben.

### 6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs 1):

§ 2 Abs 1 lit h ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Ablegung der Berufsjägerprüfung bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit. Da das Tätigwerden als Jagdschutzorgan aber erst nach Absolvierung der vollen Ausbildungszeit möglich sein soll, wird eine Anpassung des § 1 Abs 1 in der Hinsicht vorgeschlagen, dass die vollständige Erfüllung der dreijährigen Verwendung im Sinne des § 2 Abs 1 lit h als Voraussetzung für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan vorgesehen wird.

#### Zu Z 2.1.1 (§ 2 Abs 1 lit g):

Der Klammerausdruck mit einer beispielhaften Nennung der Forstfacharbeiterausbildung als einer der Forstfachschulausbildung gleichwertigen Ausbildung soll entfallen, da diese Ausbildung zwar mit der einjährigen Form der Forstfachschule als gleichwertig zu betrachten war, nicht jedoch mit der zweijährigen. Mit dem Verzicht auf eine beispielhafte Nennung einer alternativen Ausbildung wird die größtmögliche Flexibilität, was die Anerkennung von alternativen Ausbildungen betrifft, gewahrt, soweit sie zumindest gleichwertig sind.

#### Zu Z 2.1.2 (§ 2 Abs 1 lit h zweiter Halbsatz):

Nach § 2 Abs 1 lit h zweiter Halbsatz ist die Ablegung der Berufsjägerprüfung auch vor Ende der Ausbildungszeit möglich. Dies soll jedoch frühestens ab sechs Monate vor Ende der Ausbildungszeit möglich sein. Außerdem soll daraus keine vorzeitige Beendigung der Berufsjägerlehre resultieren (wie sich aus dem Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Regelung des § 1 Abs 1 ergibt).

#### Zu Z 2.1.3 (§ 2 Abs 1 lit j und k):

Die bisherige lit j, die als Voraussetzung für die Ablegung der Berufsjägerprüfung die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fischereischutzdienstprüfung vorsah, soll entfallen, da sich dies in der Praxis der Berufsjäger als entbehrlich erwiesen hat. Will jemand tatsächlich als Fischereiaufsichtsorgan für ein Gewässer tätig sein, was für Berufsjäger in Salzburg nur sehr eingeschränkt zutrifft, muss er ohnehin die Fischereischutzdienstprüfung ablegen.

#### Zu Z 2.1.4 (§ 2 Abs 1 letzter Satz):

Die Zeit des Berufsjägerkurses nach lit f wird wie bisher zur Gänze auf die Ausbildungszeit angerechnet. Die Zeit der Ausbildung an der Forstfachschule oder die sonstige gleichwertige forstliche Ausbildung soll im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, höchstens aber im Ausmaß von zwölf Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Damit ist wie bisher gewährleistet, dass der in Ausbildung stehende Berufsjägerlehrling ausreichend praktische Erfahrung im Jagdbetrieb sammeln kann.

#### Zu Z 2.2 (§ 2 Abs 4):

Die durch § 2 Abs 4 geschaffene Möglichkeit der Zulassung zur Prüfung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 lit g und h erscheint in dieser Form nicht mehr zeitgemäß und hat sich in der

Praxis der Berufsjägerausbildung nicht bewährt. Die mit LGBl Nr 7/2005 geschaffene Möglichkeit soll daher entfallen.

**Zu Z 3.1.1 (§ 3 Abs 3 lit g und h):**

Wegen der Anrechnung gemäß § 2 Abs 1 vorletzter und letzter Satz (neu) soll in § 3 Abs 3 lit g Z 2 auch der Nachweis der Dauer der gleichwertigen forstlichen Ausbildung beim Ansuchen um Prüfungszulassung erbracht werden. Außerdem soll in lit g und h die Z 3 entfallen, da sich diese auf § 2 Abs 4 bezieht, welcher mit der vorliegenden Novelle aufgehoben werden soll.

**Zu Z 3.1.2 (§ 3 Abs 3 lit j und k):**

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Z 2.1.3.

**Zu Z 3.2 (§ 3 Abs 4):**

Die Entscheidung über das Zulassungsansuchen soll dem Prüfungswerber nicht mehr verpflichtend vier Wochen vor dem Prüfungstermin zugestellt werden müssen. Dies kann auch später geschehen, muss aber jedenfalls zeitgerecht sein, dh es muss dem Prüfungswerber ausreichend Zeit bleiben, um sich auf die Prüfung einzustellen.

**Zu den Z 4.1 und 4.2 (§ 7 Abs 2 und 3):**

Im § 7 Abs 2 ist die Verweisung auf § 114 Jagdgesetz 1993 an die aktuelle Fassung des Jagdgesetzes anzupassen.

Auf Grund des vorgeschlagenen Entfalls der lit j des § 3 Abs 3 ist in § 7 Abs 3 die Verweisung entsprechend anzupassen.

**Zu Z 5 (§ 9 Abs 11):**

In § 9 Abs 11 soll dafür Sorge getragen werden, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich erst für Ausbildungen gelten, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden, und somit bereits laufende Ausbildungen auf Grundlage der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende geführt werden können. Letzteres soll allerdings auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten begrenzt werden, sodass bereits begonnene Berufsjägerausbildungen bis 31. August 2022 nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden können. Danach finden auch auf sie die hier vorgeschlagenen Bestimmungen Anwendung. Darüber hinaus soll hinsichtlich der Zulassung zur Berufsjägerprüfung geregelt werden, dass für diejenigen, die spätestens im Schuljahr 2016/2017 die einjährige Forstfachschule absolviert haben, diese einjährige Ausbildung oder alternative Ausbildung gemäß § 2 Abs 1 lit g in der geltenden Fassung auch nach dem 1. September 2017 als Prüfungsvoraussetzung ausreichend ist. Dies soll ebenfalls mit einer Frist von fünf Jahren begrenzt werden. Darüber hinaus soll der Entfall des Erfordernisses eines Vorbereitungskurses für die Fischereischutzdienstprüfung gemäß § 2 Abs 1 lit j bzw § 3 Abs 3 lit j bereits für begonnene Ausbildungen gelten. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ auch als solche im Sinne der neuen Vorschriften gilt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen